

Benutzungsordnung

für die Nutzung der Sportstätte in der Alten Schule

§ 1 Nutzungsberechtigte

I. Allgemeines

Die Nutzung der Sportstätte darf nur im Rahmen des Sportbetriebes erfolgen. Dem BTSV ist es gestattet, eine Schankwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen einzurichten und zu führen.

Eine gelegentliche außersportliche Nutzung (etwa durch andere Vereine und Verbände sowie der Gemeindevertretung) ist in Absprache mit dem Vorstand des BTSV gestattet.

II. Besondere Vereinbarungen

Vor 07.00 Uhr und nach 24.00 Uhr ist eine Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zugelassen werden.

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 3 Hausrecht / Benutzung

1. Der BTSV hat während seiner Veranstaltungen das Hausrecht und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
2. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder gefährdet werden.
3. Festgestellte und entstandene Schäden und Mängel sind durch den BTSV der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Haftungsausschluss

Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für mitgebrachte sowie dort aufbewahrte Wertsachen und Kleidungsstücke wird bei Abhandenkommen und Beschädigung nicht gehaftet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. April 2001 am gleichen Tage in Kraft.



Gerhardt Guthardt
- Bürgermeister -

